

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. III

Vorlagen-Nr. 0739/2009-2014

Zur Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Niederkassel

öffentlich

öffentlich

Vorberatung

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in der Sitzung vom 15.12.2010 die o.a. Satzung beschlossen.

Die Satzung soll zum 01.08.2011 in Kraft treten.

Im Land NRW wird derzeit geplant, das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei zu stellen. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen.

Derzeit läuft im Landtag ein Anhörungsverfahren.

Nach den Erklärungen der Landesregierung sollen die Einnahmefälle der Kommunen durch den beitragsfreien Kindergartenbesuch durch das Land NRW ausgeglichen werden. Auch insoweit sind Details nicht bekannt.

Sollte die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr zum 01.08.2011 eingeführt werden, macht dies eine Änderung der beschlossenen, veröffentlichten aber noch nicht in Kraft getretenen Satzung erforderlich.

Da derzeit nicht absehbar ist, ob die neue Regelung vom Landtag verabschiedet wird, andererseits aber vor dem 01.08.2011 keine Jugendhilfeausschusssitzung mehr stattfindet wird vorsorglich eine neue Fassung der Beitragssatzung vorgeschlagen. Sollte die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nicht beschlossen werden, würde die geänderte Neufassung nicht veröffentlicht und es bliebe bei der durch Ratsbeschluss vom 16.12.2010 beschlossenen und veröffentlichten Satzung die zum 01.08.2011 in Kraft tritt.

Zu den Änderungen im Einzelfall:

1. In § 3 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

Abs. 5:

Durch landesgesetzliche Regelung ist das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei. Sollte für ein Kind ein beitragsfreies Kindergartenjahr in Anspruch genommen worden sein, das Kind jedoch nicht eingeschult werden, ist das Folgekindergartenjahr beitragspflichtig. Für jedes Kind kann nur einmal das beitragsfreie Kindergartenjahr auf Grund landesgesetzlicher Regelung in Anspruch genommen werden.

2. § 5 Beitragsermäßigung

Die Intention des Ratsbeschlusses, eine Gebührenpflicht beim Besuch mehrerer Kinder eines

Beitragspflichtigen in Kindertageseinrichtungen und/oder der Offenen Ganztagschule und/oder der Tagespflege nur für ein Kind entstehen zu lassen, wird künftig in vielen Fällen bereits durch die (geplante) landesgesetzliche Regelung erreicht.

Seit dem Kindergarten - bzw. Schuljahr 2009/2010 wird die Geschwisterermäßigung von der Verwaltung (Jugendamt und Schulamt) und vom Träger der OGS, dem Verein Betreute Schulen, in enger Abstimmung mit erheblichem Aufwand umgesetzt. Schwierig gestaltete sich hier insbesondere den Eltern nach unterjährig erfolgter Einkommensprüfung, einen Wechsel der abzurechnenden Betreuungsform mit geänderten Beitragssätzen zu vermitteln. So ist es beispielsweise häufiger vorgekommen, dass Eltern zunächst nur den OGS Beitrag an den Verein Betreute Schulen zu zahlen hatten. Eine nachträgliche Einkommensprüfung allerdings zum Ergebnis geführt hat, dass eigentlich der höhere Kita Beitrag an die Stadt zu zahlen gewesen wäre. In solch gelagerten Fällen musste der Verein Betreute Schulen seinen Gebührenbescheid aufheben und den bisher eingezogenen Beitrag an die Eltern zurückzahlen. Gleichzeitig wurde seitens des Jugendamtes ein Neufestsetzungsbescheid erlassen und der höhere Elternbeitrag festgesetzt.

Allein aufgrund dieser umfangreichen und den Eltern nur schwer zu vermittelnden Maßnahmen bestand bei allen am Verfahren Beteiligten Einigkeit darüber, eine andere Form der Geschwisterermäßigung festzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund und der geplanten landesrechtlichen Regelung wird eine Regelung der Geschwisterermäßigung vorgeschlagen, die eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens beinhaltet und die den Wegfall der Beitragspflicht für das letzte Kindergartenjahr berücksichtigt. Danach erfolgt die Beitragserhebung für Geschwisterkinder in Kindertagesstätten, OGS und Tagespflege künftig durch das Jugendamt, so dass arbeitsintensive Abstimmungen zwischen Stadt und dem Verein Betreute Schulen entfallen werden.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

Betreuungseinrichtungen in diesem Sinn sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in Niederkassel.

Diese Regelung gilt, soweit nicht nur OGS-Beiträge und/oder Kostenbeiträge für die Kindertagespflege zu entrichten sind.

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine OGS in Niederkassel und/oder nehmen Leistung der Tagespflege in Niederkassel in Anspruch (ohne gleichzeitigen Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Niederkassel) so ist der Beitrag für die OGS oder die Tagespflege nur für das Kind zu entrichten für das der höchste Beitrag gilt. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

Bei den vorstehenden Regelungen bleiben Kinder, die Kindertageseinrichtungen in Niederkassel aufgrund landesgesetzlicher Regelungen beitragsfrei besuchen (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) unberücksichtigt, d.h. sie werden bei der Feststellung des Tatbestandes für eine Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder nicht berücksichtigt.

§ 9 - Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft und ersetzt die vom Rat der Stadt Niederkassel am 15.12.2010 beschlossene Satzung gleicher Bezeichnung.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vom 13.05.2009 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die Neufassung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder.

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder